

113. Kann das Gericht die Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung eines anderen zwischen den Parteien anhängigen Rechtsstreites anordnen, wenn von dem Beklagten die Einrede der Rechtshängigkeit vorgeschützt ist?

III. Civilsenat. Beschluß v. 11. Februar 1881 i. S. D. (Bekl.) w. Eisenbahnfiskus (kl.). Rep. III. 129/80.

I. Landgericht Wiesbaden.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Der Viehhändler D. erhob wegen einer auf dem Bahnhofe zu Hadamar (infolge des Zusammenstoßens eines im Rangieren begriffenen Eisenbahnwaggon's mit einem dort aufgestellten fremden Fuhrwerke) erlittenen Körperverletzung 1878 Klage gegen den preussischen Eisenbahn-

fiskus, und wurde letzterer durch Urteil des Landgerichts zu W. am 22. November 1879 zur Zahlung von 1500 M. verurteilt.

Während das auf die Appellation des Beklagten eingeleitete Verfahren noch schwebte, erhob Kläger im März 1880 eine zweite Klage mit dem Antrage, den Beklagten zur Zahlung einer Schadensersatzsumme von 8500 Mark zu verurteilen, indem er behauptete, in dem früheren Prozesse nur den ihm bis zum 14. September 1878 durch die fragliche Körperverletzung verursachten Schaden eingeklagt zu haben, und daß die jetzt geforderte Summe den weiter ihm entstandenen Schaden repräsentiere.

Beklagter erhob die Einrede der Rechtshängigkeit, verweigerte die Einlassung und Verhandlung zur Hauptsache, beantragte, eine besondere Verhandlung über die Einrede anzuordnen und die Klage abzuweisen. Kläger beantragte, die Einrede zu verwerfen und sofort zur Hauptsache zu verhandeln, ev. die Sache bis zur Entscheidung des Vorprozesses auszusetzen.

Das Landgericht beschloß, die Verhandlung der Sache auf Grund des §. 139 C.P.D. bis zur Erledigung des anderen unter den Parteien anhängigen Prozesses auszusetzen.

Auf Beschwerde des Beklagten hob das Oberlandesgericht diesen Beschluß auf und gab dem Landgerichte auf, eine die Fortsetzung dieses Rechtsstreites bezweckende Verfügung zu erlassen.

Die hiergegen vom Kläger erhobene weitere Beschwerde ist vom Reichsgerichte aus folgenden Gründen verworfen:

„Die Entscheidung des Oberlandesgerichts, welche den Beschluß des Königlichen Landgerichts zu W. vom 25. September 1880, „daß die Verhandlung der Sache auf Grund des §. 139 C.P.D. bis zur Erledigung des unter den Parteien zu Nr. 2326/78 anhängigen Rechtsstreites auszusetzen sei“, aufhebt, ist zu billigen.

Das Gericht hat nicht, wie der Beschwerdeführer anzunehmen scheint, die Befugnis, die Verhandlung eines Rechtsstreites aus Zweckmäßigkeitsrücksichten bis zur Erledigung eines anderen, unter den Parteien anhängigen Rechtsstreites auszusetzen, sondern darf eine Aussetzung des Verfahrens nur in den Fällen verfügen, in welchen sie durch die Vorschriften der C.P.D. oder anderer Gesetze zugelassen ist. Im vorliegenden Falle kann nur in Frage kommen, ob auf Grund der Bestim-

mungen in §. 139 C.P.D. eine Aussetzung des Verfahrens statthaft war, und diese Frage ist zu verneinen.

Nach §. 139 kann das Gericht die Verhandlung bis zur Erledigung eines anderen anhängigen Rechtsstreites aussetzen, „wenn die Entscheidung des Rechtsstreites ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, welches den Gegenstand dieses anderen anhängigen Rechtsstreites bildet“. Diese Voraussetzung würde zwar gegeben sein, wenn in dem bereits anhängigen Prozesse über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Obligationsverhältnisses, welches den Klaggrund des auszusetzenden Rechtsstreites bildet oder für diesen präjudiziell ist, in einer der Rechtskraft fähigen Weise materiell entschieden werden müßte. Allein neben dieser Voraussetzung ist für die Anwendbarkeit des §. 139 wesentlich, daß in beiden Prozessen nicht derselbe Streitgegenstand vorliegt, beide vielmehr verschiedene Ansprüche zum Gegenstand haben, daß das Verhältnis beider Prozesse also nicht ein solches ist, daß aus der Anhängigkeit des Anspruches die Einrede der Rechtshängigkeit in dem zweiten Prozesse entstehen würde. Behauptet, wie im vorliegenden Falle, der Beklagte, der in dem zweiten Rechtsstreite geltend gemachte Anspruch sei bereits in einem noch anhängigen Prozesse vom Kläger erhoben worden, und setzt er, gestützt auf die §§. 247. 248 C.P.D., der zweiten Klage die Einrede der Rechtshängigkeit als prozeßhindernde entgegen, mit der Weigerung der Verhandlung zur Hauptsache und dem Antrage auf besondere Verhandlung über die Einrede, so muß das Gericht über diese Einrede in Gemäßheit der Vorschrift in §. 248 C.P.D. durch Urteil, nach vorgängiger Verhandlung, entscheiden, und ist nicht befugt, auf Grund des §. 139 die Verhandlung auszusetzen. Denn diese Verfügung setzt voraus, daß die Behauptung des Beklagten, in dem früheren, noch anhängigen Prozesse sei der jetzt eingeklagte Anspruch geltend gemacht, unrichtig sei. Hierüber kann aber nur nach vorgängiger Verhandlung entschieden werden, und es kann die Einrede des Beklagten nicht dadurch beseitigt werden, daß das Gericht die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen anhängigen Rechtsstreites aussetzt. Wäre daher auch im vorliegenden Falle — was dahin gestellt bleiben kann — das in §. 139 vorausgesetzte präjudizielle Verhältnis der beiden Prozesse zu einander gegeben, so würde die Aussetzung des Verfahrens doch bei Lage der Sache unzulässig gewesen sein, und war daher der principale Antrag des Klägers auf

---

Wiederherstellung des Beschlusses des Kreisgerichts als unbegründet zurückzuweisen.“ . . .